



Gymnastik · Tanzen · Fußball · Tischtennis · Beachsoccer · Turnen

Beitragsordnung (gültig ab dem 1.1.2026)

I. Grundlage

- a. Grundlage ist der § 5 der Satzung des Tralauer SV e. V.
- b. Der Mitgliedsbeitrag enthält die obligate Sportversicherung des Landessportbundes nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Erstbeitrages.
- c. Sämtliche Daten werden nach Grundsätzen des Bundesdatengesetzes gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

II. Solidaritätsprinzip

- a. Wesentlich ist die finanzielle Ausstattung des Vereins.
- b. Die finanzielle Ausstattung wird im Wesentlichen durch das Beitragsaufkommen der Mitglieder im Verein geregelt.
- c. Alle Mitglieder sind angehalten ihre Beiträge vollumfänglich pünktlich zu zahlen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- a. Die Mitgliederversammlung hat anlässlich ihrer Sitzung vom 18.09.2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- b. Die Beitragsordnung wird im Internet auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.
- c. Die damit neu gefasste Beitragsordnung tritt ab dem 1.1.2026 in Kraft. Eine rückwirkende Wirkung ist damit nicht verbunden. Neu dem Verein beitretende Mitglieder erhalten die Beitragsordnung als Grundlage und Bestandteil ihres Beitritts.

IV. Regelungen

- a. Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeitragshöhe und mögliche Umlagen werden jährlich neu von den Mitgliedern während der Jahreshauptversammlung beschlossen und hat Gültigkeit bis zur kommenden Jahreshauptversammlung. Für die Annahme genügt eine einfache Mehrheit.
- b. Fasst die Mitgliederversammlung keinen Neubeschluss, so gilt die Beitragsordnung mit ihren gültigen Beiträgen für ein weiteres Jahr.
- c. Die Höhe der jeweiligen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- d. Mitgliedsbeiträge sind unbar zu leisten. Zu diesem Zwecke erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung nach den Vorschriften des SEPA-Lastschriftmandats.
- e. Der Vorstand kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss, besonders bei sozialen Härtefällen, den Mitgliedsbeitrag kürzen oder wegfallen lassen.
- f. Mitglieder sind verpflichtet ihre Adressdaten sowie die Telefonnummer und ihre Mailadresse mitzuteilen. Ebenso verpflichtet sich jedes Mitglied eventuelle Änderungen bei der Anschrift und/oder den Bankdaten unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Dem Verein hieraus erwachsende Kosten sind vollumfänglich vom Mitglied zu tragen.
- g. Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich fällig und werden gemäß dem Einzugsmandat vom Konto des Mitglieds oder einem anders genannten Konto eingezogen.
- h. Rücklastschriftgebühren sind vollends vom Mitglied zu tragen, es sei denn der Verein hat nachweislich einen Fehler gemacht. Bei Zahlungsverzug akzeptiert jedes Mitglied Mahngebühren, die ebenfalls in der Anlage A aufgeführt sind.
- i. werdende Mütter können auf Wunsch jederzeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für eine Dauer von bis zu 12 Monaten freigestellt werden. Nach der Geburt gilt eine Frist von maximal sechs Monaten Beitragsbefreiung.



Gymnastik · Tanzen · Fußball · Tischtennis · Beachsoccer · Turnen

V. Beitragsstruktur als Anhang A zur Beitragsordnung des Tralauer SV e. V. vom 01. Jan. 2026

Aufnahmegebühr:

Kinder / Jugendliche (bis 18 Jahre)	EUR	8,50
Studenten / Arbeitslose (mit Nachweis)	EUR	8,50
Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	EUR	14,50
Familien, Ehepaare	EUR	25,00

Grundbeiträge, je Monat:

Kinder / Jugendliche (bis 18 Jahre)	EUR	8,50
Studenten / Arbeitslose (mit Nachweis)	EUR	8,50
Schüler / Auszubildende (mit Nachweis)	EUR	8,50
Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	EUR	14,50
Ehepaare wohnhaft/Meldestatus gleiche Adresse *zzgl.Spartenbeitrag	EUR	22,50*
Familien, wohnhaft/Meldestatus gleiche Adresse **ohne weiteren Fußballspartenbeitrag für alle Familienmitglieder	EUR	27,50**
Passivmitglieder	EUR	7,50

Spartenbeiträge:

Tanzen, je Paar	EUR	40,00
Fußball, Herrenbereich	EUR	3,00
Fußball, Juniorenbereich	EUR	1,50

Mahngebühren:

Ab der 2. Mahnung/Erinnerung erheben wir eine Gebühr von EUR 5,00. Für die 3. Mahnung (Erinnerung) erheben wir eine Gebühr von EUR 20,00. Nach erfolgloser 3. Mahnung/Erinnerung wird die Forderung an ein Inkassoinstitut unserer Wahl abgegeben.